



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Juni 2004 (11.06)  
(OR. en)**

**10198/1/04  
REV 1**

**PESC 450**

**I/A-PUNKT VERMERK**

des Sekretariats  
für den AStV/Rat

Betr.: Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)

1. Der Rat hatte den Generalsekretär/Hohen Vertreter am 8. Dezember 2003 gebeten, in Zusammenarbeit mit der Kommission einen politischen Rahmen für den wirkungsvolleren Einsatz von Sanktionen zu erarbeiten, damit die Beratungen zu diesem Thema unter irischem Vorsitz vorangetrieben werden können.
2. Entsprechend diesem Mandat hat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee in seiner Sitzung vom 1. Juni 2004 Einvernehmen über den in Anlage I enthaltenen Entwurf von Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen erzielt.
3. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
  - dem in Anlage I enthaltenen Entwurf von Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) zuzustimmen;
  - dem Rat zu empfehlen, er möge diesen Entwurf annehmen.

### **Grundprinzipien für den Einsatz restriktiver Maßnahmen (Sanktionen)**

1. Wir bekennen uns dazu, dass der wirkungsvolle Einsatz von Sanktionen ein wichtiges Mittel darstellt, um Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unserer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu erhalten und wiederherzustellen. Der Rat wird sich in diesem Zusammenhang unablässig darum bemühen, die VN zu unterstützen und unseren Verpflichtungen im Rahmen der VN-Charta gerecht zu werden.
2. Wir werden gemäß Artikel 19 EUV unsere Bemühungen innerhalb der VN zur Koordinierung unserer Maßnahmen im Bereich der Sanktionen weiter verstärken. Wir werden die uneingeschränkte, wirkungsvolle und fristgerechte Umsetzung der vom VN-Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen durch die Europäische Union sicherstellen. Wir werden zu diesem Zweck einen Dialog mit den VN einleiten.
3. Der Rat wird nötigenfalls autonome EU-Sanktionen verhängen, um damit Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu unterstützen; solche Sanktionen sollen auch als restriktive Maßnahmen dienen, um die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung zu gewährleisten. Dies wird im Einklang mit unserer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 11 EUV sowie unter uneingeschränkter Einhaltung unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen geschehen.
4. Der Rat wird sich darum bemühen, für die autonomen EU-Sanktionen die Unterstützung einer möglichst weit gefächerten Palette von Partnern zu gewinnen, da diese Sanktionen wirkungsvoller sein werden, wenn sie breite internationale Unterstützung finden.
5. Der Rat verpflichtet sich, Sanktionen als Bestandteil einer integrierten, breit angelegten Politik einzusetzen, die den politischen Dialog, Anreize und eine Konditionalität umfassen sollte und als letztes Mittel sogar die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Einklang mit der VN-Charta beinhalten könnte.

6. Sanktionen sollten so gezielt eingesetzt werden, dass sie die größtmögliche Wirkung auf diejenigen haben, deren Verhalten beeinflusst werden soll. Durch ihren gezielten Einsatz sollten alle negativen humanitären Auswirkungen und alle unbeabsichtigten Folgen für Personen, gegen die sie sich nicht richten, oder auf Nachbarländer so gering wie möglich gehalten werden. Dies kann u.a. durch Maßnahmen wie Waffenembargos, das Verbot der Visumerteilung und das Einfrieren von Geldern erreicht werden.
7. Der Rat wird an der Weiterentwicklung des Sanktionsinstrumentariums arbeiten und dieses dabei auch an das neue Sicherheitsumfeld anpassen. In diesem Zusammenhang ist der Rat bereit, nötigenfalls Sanktionen gegen nichtstaatliche Akteure zu verhängen. Bei diesen weiteren Schritten werden wir für die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit Sorge tragen.
8. Der Rat beabsichtigt, alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente flexibel und gemäß den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls einzusetzen.
9. Unsere Ziele sollten in jedem Fall in den ermächtigenden Rechtsakten klar festgelegt sein. Sanktionen sollten regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie zu den Zielen beitragen, die mit ihnen erklärtermaßen erreicht werden sollen. Sanktionen sollten in dem Maße aufgehoben werden wie ihre Ziele erreicht sind. Auf jeden Fall bleibt es dem Rat unbenommen, die Änderung von Sanktionen zu beschließen. Ihre Beendigung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Leitlinien.
10. Die Europäische Union wird ausgehend von diesen Grundprinzipien das Instrumentarium der Sanktionen im Licht der Erfahrungen weiterentwickeln und ihre Umsetzung sowohl intern als auch im Rahmen der VN verbessern.